Satzung

der Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V. in Erftstadt

§ 1. Name und Sitz

Der Verein wurde am 1.12.1960 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet. Er erlangte Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lechenich Nr. VR 119 und führt den Namen "Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V.". Er hat seinen Sitz in Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis.

Der Verein ist Mitglied im Kanuverband NRW e.V. als zuständigem Landesfachverband und kann Mitglied in anderen Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereines ist die Förderung des Wassersports seiner Mitglieder und deren Familien sowie der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung der am Liblarer See in Eigenleistung erstellten Sportanlagen, Einrichtung und der vorhandenen Sportgeräte; ferner durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Die Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V. verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, welt- anschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamtsfreibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem §3, Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Als Mitglied führt der Verein:

a) Mitglieder

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Zur Förderung der Familien werden Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder und Jugendliche im Beitrag vergünstigt. Näheres regelt die Gebührenordnung.

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Freunde des Kanusports, auch juristische Personen werden, die diesen Sport nicht aktiv ausüben, aber gewillt sind, durch einen Jahresbeitrag, der den Mitgliederbeitrag übersteigt, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, den Kanusport und die zweckgerechte Gestaltung des Erholungsgebietes Liblarer See zu fördern.

c) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann dem Vorstand die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Beschließt der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft, so bietet der Vorstand sie dem zu Ehrenden an. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vereinsmitgliedes; sie zahlen jedoch keine Beiträge.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit dies mit den Einschränkungen des Pachtvertrages mit dem Lande NRW zu vereinbaren ist.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- d) Nichtzahlung von Beiträgen und Ersatzleistungen gemäß §§ 6 und 7

Die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder, die fällige Beiträge oder finanzielle Ersatzleistungen für Arbeitsstunden nicht fristgerecht entrichtet haben und auch eine schriftlich übermittelte Nachfrist von einem Monat ohne Zahlung verstreichen lassen, erlischt mit dem Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Der Anspruch des Vereins auf die Beiträge bleibt in jedem Falle unberührt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Einberufung eines Schiedsgerichtes binnen vier Wochen zu.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied sein darf, einem vom Betroffenen zu benennenden Mitglied und einem weiteren Mitglied, auf das die beiden Vorgenannten sich einigen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5. Gäste

Gäste bedürfen der Einführung durch ein ordentliches Mitglied und sind zur Einhaltung der Gästeordnung verpflichtet.

§ 6. Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben außerdem einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.

Alle anderen Gebühren, Aufnahmegebühren, Spartengebühren sowie Säumnisgebühren etc. regelt die Gebührenordnung.

§ 7. Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Unterhaltung des Vereinsgeländes, der baulichen Einrichtungen sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen. Hierzu werden von der Mitgliederversammlung jährlich die erforderlichen Arbeitsstunden bzw. finanzielle Ersatzleistungen festgelegt. Einzelheiten legt die Arbeitsstundenordnung fest.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Mitarbeiterkreis
- C) Der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte per E-Mail einzuladen. Auf schriftlichen Wunsch werden die Einladungen schriftlich versendet. Wahlen werden von einem Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, geleitet. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Punkte behandelt:

- 1.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Neuwahlen zum Vorstand (falls erforderlich)
- 4.) Wahlen der Kassenprüfer, von denen nur einer wiedergewählt werden darf
- 5.) Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis, die spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- 6.) Verschiedenes

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Er muss eine solche einberufen auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Vereinsmitglied unterzeichnet wird.

§ 10. Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis unterstützt den Vorstand. Sie werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit benannt. Sie können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Näheres regelt die Organisationsordnung.

§ 11. Vorstand

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus fünf Mitgliedern

- A) 1. Vorsitzenden
- B) 2. Vorsitzenden
- C) drei weiteren Mitgliedern

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder oder andere Personen zu übertragen.

Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Genehmigung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12. Wahlen

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann auf einer Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Eine Nachwahl erfolgt dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen 1. Vorsitzenden wählt. Die Legislaturperiode der anderen Vorstandsmitglieder wird durch solche erforderliche Neuwahlen nicht beeinträchtigt.

Die Kassenprüfer werden jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer des eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist nur für einen der Kassenprüfer zulässig.

§ 13. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14. Jugendsport

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des LSB NRW selbständig. Alles andere regelt die Jugendordnung.

§ 15. Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Kanu Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 16. Satzungen

Die bisher gültige Satzung vom 13.2.1966, geändert am 30.1.1970, 2.2.1973, 23.1.1981, 21.1.1983, 16.1.1987, 15.1.1988, 15.1.1993, 31.1.2000, 25.2.2002, 25.2.2008, 23.3.2009, 15.3.2010, 17.3.2017 tritt hiermit außer Kraft.

Erftstadt, den 28.2.2020

Jürgen Schreiber (1. Vorsitzender)
Manfred Schwegeler (2. Vorsitzender)

(Manfred Schnegder)